

Vorlage zur Sitzung																																
des <input type="checkbox"/> Bau- und Umweltausschusses am TOP <input type="checkbox"/> Finanz- und Wirtschaftsausschusses am TOP <input type="checkbox"/> Planungsausschusses am TOP	<input type="checkbox"/> Sozial-, Sport- und Kulturausschusses am TOP <input type="checkbox"/> Hauptausschusses am TOP der <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindevertretung am 26.03.2015 TOP 23 Sanierung des Freibades; hier: Bürgerbefragung																															
Der <input type="checkbox"/> Bau- und Umweltausschuss (und) <input type="checkbox"/> Planungsausschuss (und) <input type="checkbox"/> Finanz- und Wirtschaftsausschuss (und) <input type="checkbox"/> Sozial-, Sport- und Kulturausschuss (und) <input type="checkbox"/> Hauptausschuss (und)	<input type="checkbox"/> berät den Bürgermeister, folgende Entscheidung zu treffen: <input type="checkbox"/> empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:																															
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; padding: 2px;">Abstimmungsergebnis:</th> <th style="text-align: center; padding: 2px;">Ja</th> <th style="text-align: center; padding: 2px;">Nein</th> <th style="text-align: center; padding: 2px;">Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 2px;">Bau- u. Umweltaussch.</td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Finanz- u. Wirtschaftsauss.</td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Planungsausschuss</td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Soz.-, Sport u. Kult.Auss.</td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Hauptausschuss</td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Gemeindevertretung</td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> <td style="text-align: center; height: 15px;"></td> </tr> </tbody> </table>			Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enth.	Bau- u. Umweltaussch.				Finanz- u. Wirtschaftsauss.				Planungsausschuss				Soz.-, Sport u. Kult.Auss.				Hauptausschuss				Gemeindevertretung			
Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enth.																													
Bau- u. Umweltaussch.																																
Finanz- u. Wirtschaftsauss.																																
Planungsausschuss																																
Soz.-, Sport u. Kult.Auss.																																
Hauptausschuss																																
Gemeindevertretung																																

Beschlussvorschläge:

Alternative 1:

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Bürgerentscheid gemäß § 16g Gemeindeordnung über das Vorhaben, das Freibad zu sanieren, um den Weiterbetrieb zu gewährleisten und die damit verbundenen finanziellen Folgen, durchzuführen. Für das weitere Verfahren ist eine gesonderte Sitzung der Gemeindevertretung anzuberaumen (Beschluss über Fragestellung, Erläuterungen bzw. Festlegung der Standpunkte und Begründung der Gemeindevertretung, Bestimmung des Abstimmungstermins und Wahl des Gemeindeabstimmungsausschusses). Die Kosten des Verfahrens sind im Nachtragshaushalt 2015 bereitzustellen.

Alternative 2:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Bürgerbefragung über das Vorhaben, das Freibad zu sanieren, um den Weiterbetrieb zu gewährleisten und die damit verbundenen finanziellen Folgen, durchzuführen. Dabei werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Das Ergebnis der Bürgerbefragung soll in der politischen Entscheidung der Gemeindevertretung zur möglichen Sanierung des Freibades entsprechende Berücksichtigung finden.

b) Analog eines Bürgerentscheids wird ein Quorum von 20 % festgelegt. Liegt die Beteiligung darunter, entscheidet die Gemeindevertretung ohne Berücksichtigung des Ergebnisses, ebenso bei Stimmgleichheit.

c) Die Bürgerbefragung wird durch Informationen über den Sachverhalt durch die Gemeinde an die Bürgerinnen und Bürger, z.B. im Rahmen des Bürgerbriefes, begleitet. Es ist eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

d) Die Bürgerbefragung findet im Mai statt, Rückgabe der versandten Fragebögen bis einschließlich 25. Mai. Das Ergebnis der Befragung ist bis zum 29. Mai auszuwerten.

e) Die Fragebögen werden mit der Post versandt. Die Wahlberechtigten werden gebeten, die Rückantwort in der Gemeindeverwaltung abzugeben. Ein Freiumschlag wird aus Kostengründen nicht beigelegt. Die zusätzlichen Haushaltsmittel sind im Nachtragshaushalt 2015 bereitzustellen.

alternativ:

Porto- und auch Rückportokosten trägt die Gemeinde. Die zusätzlichen Haushaltsmittel sind im Nachtragshaushalt 2015 bereitzustellen.

f) Die Frage der Bürgerbefragung lautet:

Sind Sie dafür, dass das Freibad umfassend saniert wird, um den Weiterbetrieb zu ermöglichen, und dadurch möglicherweise zum Ausgleich des Haushalts der Gemeinde eine Anhebung der Steuern durch die Gemeinde erfolgt? Ja/Nein

g) Der Bürgermeister wird gebeten, einen erläuternden neutralen Informationstext für die Fragebögen zu verfassen, der die Sachlage und die ermittelten Kosten für eine mögliche Sanierung darstellt.

Alternative 3:

Die Gemeindevertretung beschließt, die zum Weiterbetrieb erforderliche Sanierung des Freibades und die damit einhergehenden finanziellen Folgen im Rahmen einer Einwohnerversammlung vorzustellen und abstimmen zu lassen. Vor der Einwohnerversammlung werden die Bürgerinnen und Bürger umfassend schriftlich über den Sachverhalt informiert. Während der Einwohnerversammlung wird ebenfalls umfassend informiert und mit den Bürgerinnen und Bürgern diskutiert.

Das Ergebnis der Abstimmung in der Einwohnerversammlung soll in der politischen Entscheidung der Gemeindevertretung zur möglichen Sanierung des Freibades entsprechende Berücksichtigung finden.

Sachverhalt:

Aufgrund der umfangreichen Sanierung des Freibades, die für eine Fortsetzung des Betriebes unabdingbar ist, wurde seitens der Politik vorgeschlagen, die Bürgerinnen und Bürger bzw. Einwohnerinnen und Einwohner in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen, da mit der Sanierung auch erhebliche Kosten auf die Gemeinde zukommen, die refinanziert werden müssen. Ebenso ist vorgeschlagen, bei der Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger die Kosten und deren Refinanzierung darzustellen bzw. zum Gegenstand der Debatte mit ihnen zu machen.

A.) Mögliche Gegenfinanzierung der Maßnahme/Deckung im Haushalt der Gemeinde Trittau

Das Freibad ist eine sog. „kostenrechnende Einrichtung“ nach dem Kommunalabgabengesetz, (gebührenfinanziert). Es handelt sich dabei um einen laufenden Zuschussbetrieb, da die Gebühren die Betriebskosten nicht abdecken. In den Haushaltsjahren 2011-2014 lag der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei 23 %. Bei zusätzlichen Kosten für eine umfangreiche Sanierung wäre – wenn überhaupt – eine nur moderate Gebührenerhöhung möglich. Diese könnte die in Frage stehenden Investitionen nicht abdecken. Das jährliche Defizit des Freibades beträgt im Durchschnitt ca. 290.000 Euro, die Einnahmen durch Gebühreneinnahmen liegen je nach Saison bei 70.000 – 90.000 Euro.

Die Gemeinde hat nach den Vorgaben der Gemeindeordnung für ihre Finanzmittelbeschaffung strikte Vorgaben. Bei einer kostenrechnenden Einrichtung wie dem Freibad wären mögliche zusätzliche Abgaben, wie z.B. eine „Sonderabgabe Freibad“ neben der Gebührenerhebung für die Einrichtung selbst nicht statthaft.

Deswegen müsste die Gemeinde die entstehenden Kosten (Zins- und Tilgung für die aufzunehmenden Kredite bzw. Abschreibungen) aus dem laufenden Haushalt bzw. aus Steuermitteln finanzieren, da Steuern Einnahmen sind, die nicht bestimmten Zwecken vorbehalten werden.

Eine Möglichkeit, die Unterdeckung im Haushalt zu finanzieren, wäre, die Grundsteuer B auf einen entsprechenden Hebesatz anzuheben.

Eine Beispielrechnung bei Gesamtkosten von rund einer Million Euro:

Es entsteht eine jährliche zusätzliche Haushaltsbelastung von rd. 50.000 Euro (zu Grunde gelegte Konditionen für ein übliches Kommunaldarlehen/Annuitätendarlehen: 2 % Zins, 3 % Tilgung, Laufzeit rd. 25 Jahre). Um diese im Haushalt auszugleichen, müsste der Hebesatz um ca. 15 v. H. (395 v. H. an statt bislang 380 v. H.) erhöht werden. Die jährliche Belastung entspräche für Eigentümer eines Einzelhauses z. B. - je nach Größe bzw. Wert - ca. 20 – 30 Euro jährlich.

Die mögliche Steuererhöhung ist im Zusammenhang mit dem allgemeinen Ausgleich des Haushaltes der Gemeinde zu sehen. Eine Notwendigkeit der Steuererhöhung könnte sich aber auch ohne eine Sanierung des Freibades ergeben, wenn z. B. andere Säulen der Finanzierung wegfallen (z. B. deutlicher Gewerbesteuererbruch) oder andere große Ausgaben getätigt werden müssen. Insofern kann den Bürgerinnen und Bürgern niemals zum jetzigen Zeitpunkt zugesichert werden, dass es keine Erhöhung geben wird, wenn das Freibad nicht saniert wird, da wichtige Parameter für die kommenden Haushalte 2016ff. noch überhaupt nicht abzusehen sind.

B.) Möglichkeiten der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bzw. Einwohnerinnen und Einwohnern ergäben sich wie folgt:

Bürgerentscheid

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung eines Bürgerentscheides ist § 16g GO in Verbindung mit den §§ 9 und 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO). Außerdem sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) sinngemäß anzuwenden.

Zielsetzung des Gesetzgebers war es, über die Kommunalwahl hinaus die Bürger in die Verantwortung für bedeutende Belange der Gemeinde mit einzubeziehen. Die Einführung derartiger unmittelbarer demokratischer Elemente in die Kommunalverfassung, die vom System der repräsentativen Demokratie geprägt ist, wird jedoch auch kritisch beurteilt. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gemeindevertretung Bürgerentscheide zum Anlass nimmt, ihre Verantwortung bei schwierigen Selbstverwaltungsaufgaben an die Bürger abzugeben. Die Praxis hat auch gezeigt, dass es bislang wenige seitens der Gemeindevertretung initiierte Bürgerentscheide gibt.

Der Weg zu einem Bürgerbescheid aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung wird durch § 16g Abs. 1 GO vorgegeben. Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl (bezogen auf Trittau wären das 13 Stimmen) die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen.

Nach § 10 Abs. 1 GKAVO legt die Gemeindevertretung für die Durchführung des Bürgerentscheides einen Sonntag fest. Der Termin und die dabei zur Entscheidung zu bringende Frage sind örtlich bekannt zu machen.

Vor dem Bürgerentscheid hat die Gemeindevertretung nach § 10 Abs. 2 GKAVO ihre Standpunkte und Begründungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids den Bürgern gegenüber darzulegen. Dies muss schriftlich geschehen.

Der Bürgerentscheid ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der gültigen Stimmen für ihn ausspricht. Zusätzliche Voraussetzung ist aber, dass diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

Ein Bürgerentscheid kann nur über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben abgehalten werden. Diese Voraussetzung wäre erfüllt.

§ 16 g Abs. 2 GO enthält einen Katalog mit Angelegenheiten, die einen Bürgerentscheid ausschließen. Von besonderer Bedeutung sind hier die finanzwirksamen Angelegenheiten. Ausgenommen sind die Haushaltssatzung mit all ihren Bestandteilen sowie die gemeindlichen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Die Höhe der Hebesätze oder der Eintrittsgelder für das Freibad können also nicht Gegenstand eines Bürgerentscheides sein. Gleichwohl ist es zulässig, für die Finanzierung der Maßnahme im Rahmen des Kostendeckungsvorschlages eine Abgabenerhöhung vorzuschlagen. Die Entscheidung hierüber erfolgt aber nicht durch den Bürgerentscheid, sondern verbleibt allein bei der Gemeindevertretung. Insofern entfaltet der Kostendeckungsvorschlag keine bindende Wirkung für die Gemeindevertretung, und er darf nicht Abstimmungsgegenstand eines Bürgerentscheides sein.

Am Bürgerentscheid können Bürger teilnehmen, die das aktive Wahlrecht für eine Kommunalwahl besitzen (16. Lebensjahr vollendet, seit mindestens sechs Wochen im Gemeindegebiet wohnen). Auch Bürger der Europäischen Union sind teilnahmeberechtigt.

Die Formulierung der Frage für den Bürgerentscheid ist im vorliegenden Fall Aufgabe der Gemeindevertretung. Die Frage muss so formuliert sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Die Frage zum Bürgerentscheid muss das Ziel hinreichend und klar zum Ausdruck bringen. Sie darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürger insbesondere durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen nicht gefährden.

Die Unterrichtung der Bürger über die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung hat so rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid zu erfolgen, dass die Bürger die maßgeblichen Argumente in ihre Entscheidung einbeziehen können. Die Art der Unterrichtung ist der Gemeinde freigestellt. Die GKAVO nennt als Beispiel eine Darlegung durch örtliche Bekanntmachung. In Betracht kann auch die Durchführung einer Einwohnerversammlung kommen. Auch ist es zulässig, die Auffassungen zusammengefasst darzustellen, wobei dann in der örtlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen werden kann, dass die vollständigen Auffassungen bei der Gemeinde zur Einsichtnahme ausliegen. Die Meinung/Auffassung der Gemeindevertretung kann durch Mehrheitsbeschluss festgelegt werden. Allerdings erscheint es in dem kommunalen Meinungsstreit vor einem Bürgerentscheid angebrachter, auch die Minderheitsfraktionen in der Gemeindevertretung zu Wort kommen zu lassen, da auf diese Weise ein umfassenderer Austausch der Argumente stattfindet, der eine fundierte Entscheidungsbasis ermöglicht. Einen Anspruch auf Veröffentlichung ihrer Meinung haben Minderheitsfraktionen allerdings nicht.

Die dann anstehende Durchführung des Bürgerentscheides orientiert sich an dem Verfahren zur Kommunalwahl. Deshalb finden die Bestimmungen des GKWG und GKWO sinngemäß Anwendung. Als Stichworte seien hier genannt:

Wahlleiter, Wahlvorstände, Wahllokale, Wahlbezirke, Wählerverzeichnisse und Wahlscheine, Wahlbenachrichtigungskarten, Briefwahl, Feststellung des Wahlergebnisses, Einsprüche gegen die Gültigkeit.

Dabei sind Fristen (beginnend mit dem 35. Tag vor der Wahl/Abstimmung) für die Erstellung und Auslegung der Wählerverzeichnisse zu beachten. Damit verbunden sind entsprechende amtliche Bekanntmachungen, die ebenfalls zu vorgegeben Zeiten vor der Abstimmung zu veröffentlichen sind. Ein möglicher Zeitplan für den Bürgerentscheid wurde verwaltungsseitig im Entwurf erstellt, um die zeitliche Dauer des Verfahrens zu eruieren:

Die zeitlich früheste Möglichkeit der endgültigen Entscheidung unter Beachtung der Fristen und einer Gemeindevertreterversammlung in den Sommerferien (!) wird danach für den 08.09.2015 gesehen. D. h. erst danach kann – falls eine Entscheidung in diesem Sinne unter Erreichung des Quorums für das Freibad fallen sollte – über einen Nachtragshaushalt die Sanierung des Freibades eingeleitet werden. Durch Ausschreibungsfristen wäre unter Beachtung der Witterungsbedingungen eine Sanierung dann erst im Frühjahr 2016 möglich – während der Freibadsaison, die dann entfallen müsste. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Schließung des Freibades für ein Jahr den gewohnten Besucherstrom erst einmal zum Erliegen brächte und ein Neustart dann möglicherweise schwierig wäre.

Eine Kostenberechnung wurde überschlägig vorgenommen. Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 7.500 Euro zzgl. rd. 500 Euro (Erfahrungswert) für die Briefwahl, insgesamt mithin rd. 8.000 Euro. Hinzu kommen geschätzte Personalkosten von 12.500.-Euro.

Bewertung: Der Bürgerentscheid ist vom zeitlichen und sachlichen Aufwand wie eine Kommunalwahl zu sehen. Das Verfahren könnte frühestens unter Berücksichtigung der

Fristen mit Beschluss der Gemeindevertretung über die Gültigkeit des Bürgerentscheids und der anschließenden Bekanntmachung im Monat September abgeschlossen sein. Damit würde die Möglichkeit entfallen, Zuschüsse aus dem vom Land aufgelegten Sonderprogramm zu erhalten, die nach jetzigem Entwurf der Richtlinien bis Mitte Juni zu beantragen sind. Nach dem Entwurf kann von einer Höhe bis max. 250.000 Euro Fördersumme ausgegangen werden. Eine mögliche Sanierung wäre erst in 2016 unter Schließung für die Dauer einer gesamten Freibadsaison möglich.

Bei einem Bürgerentscheid muss auch beachtet werden, dass die Entscheidung an die Gemeindevertretung zurückfällt, wenn das Quorum von 20 % nicht erreicht wird. Ohne eine zeitgleich stattfindende Wahl ist es als schwierig anzusehen, genügen Bürger zur Abstimmung und damit der Erfüllung des Quorums zu bewegen. Sollte sich dann ein deutliches Ergebnis ohne Erreichen des Quorums gezeigt haben sollte, wird es für die Gemeindevertretung u. U. schwierig sein, sich darüber hinwegzusetzen, auch wenn es nicht die Mehrheit der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger repräsentiert.

Bürgerbefragung:

Für die Durchführung einer Bürgerbefragung gibt es keine besonderen gesetzlichen Vorschriften. Es ist jedoch naheliegend, sich dabei sinngemäß an den Vorgaben für einen Bürgerentscheid zu orientieren. Hierfür kämen in Betracht:

- Grundsätzliche Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung
- Festlegung eines Zeitraums
- Umfassende Informationen für die Bürger durch örtliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlung
- Darlegung der Standpunkte und Begründungen einschließlich der Meinungen von „Minderheitsfraktionen“ (z. B. als Sonderausgabe Bürgerbrief)
- Formulierung der Fragestellung durch die Gemeindevertretung mit der Maßgabe, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann

Ferner stellen sich beispielsweise folgende Fragen:

Die Gemeindevertretung sollte bestimmen, wie sie mit dem Ergebnis der Befragung umgehen will (Quorum).

Was geschieht, wenn die Beteiligung zu gering ist oder Stimmengleichheit besteht?

Wie sollen die Fragebögen und Informationen verteilt werden (Postversand, Verteilung durch die Mitglieder der Gemeindevertretung)?

Rücksendung per Post (Freiumschläge, Abgabe in der Verwaltung)?

Unterschiede zwischen Bürgerentscheid und Bürgerbefragung:

Der grundsätzliche Unterschied ergibt sich durch die gesetzlichen Vorgaben für einen Bürgerentscheid. Dieser ist formal geregelt und am Ende steht eine rechtlich bindende Entscheidung. Die Bürgerbefragung kann von der Gemeinde frei gestaltet werden, sie entwickelt keine rechtliche Bindung. Deshalb wäre es wichtig, dass die Gemeindevertretung eindeutige und klare Vorgaben für eine Selbstbindung entwickelt und bestimmt, wie mit dem Ergebnis der Bürgerbefragung umzugehen ist. Entsprechende Vorschläge wurden im Beschlussvorschlag unterbreitet. Kosten entstehen ungeachtet der Verwaltungsleistung in Höhe des Portos, je nachdem, ob auch ein Rückporto ge-

währt wird. Bei ca. 6.900 Wahlberechtigten entstehen bei einfachem Porto Kosten in Höhe von rd. 5.900 Euro, bei Rückporto zusätzlich noch 4.300 Euro.

Bewertung: Eine Bürgerbefragung ist insbesondere zeitlich weniger aufwändig und kann so durchgeführt werden, dass noch im September mit einer Sanierung begonnen werden könnte. Sie gewährleistet bei ausreichendem Rücklauf eine Orientierung für politische Handlungen. Allerdings birgt sie auch Risiken: Was ist, wenn der Rücklauf zu gering ist? Was ist, wenn die Entscheidung sehr knapp ausfällt? Wenn sich die Bürgerinnen und Bürger gegen eine Sanierung und damit eine Refinanzierung möglicherweise durch Erhöhung von Steuern entscheidet, ist noch nicht gesagt, dass nicht aus anderen Gründen eine Erhöhung der Steuern in absehbarer Zeit von Nöten ist. Allerdings wird möglicherweise diese Erwartung geweckt. Durch das Porto entstehen ebenfalls nicht unerhebliche Kosten.

Einwohnerversammlung:

Die Einwohnerversammlung zu wichtigen Fragen ist gängige Praxis. Sie ist in § 16b der Gemeindeordnung geregelt. Sie bietet die Möglichkeit, zu informieren, Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner aufzunehmen und ein Stimmungsbild zu erhalten, wobei dieses nicht repräsentativ ist. Es wird den Betroffenen in der Gemeinde Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern, nachdem Informationen an Sie weitergegeben wurden.

Bewertung:

Die Einwohnerversammlung bietet sich als Instrument an, einen intensiven Dialog mit den Einwohnerinnen und Einwohnern zu führen. Darüber hinaus kann ein Votum der Versammlung abgefragt werden, das für die politische Entscheidung der Mandatsträger die Grundlage bildet. Die Kosten sind vergleichsweise gering, der Verwaltungsaufwand ist überschaubar.